

## Ausführungsbestimmungen

des Magistrats zu Buchstabe C, Ziffer 13 in Verbindung mit Buchstabe B, Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 29.10.2021.

---

In den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 29.10.2021 ist u. a. festgelegt, dass die örtlichen Vereine die städt. Einrichtungen grundsätzlich kostenlos benutzen können (Buchstabe C, Ziffer 13).

Nach diesen Förderungsrichtlinien ist auch eine städt. Unterstützung von Konzertveranstaltungen, Musik- und Sängerwettstreiten sowie von sportlichen Veranstaltungen auf den verschiedensten Ebenen vorgesehen (vgl. Buchstabe B, Ziffer 5), wobei die Art und Höhe der Förderung vom Magistrat festgelegt wird.

Aufgrund dieser Regelung hat der Magistrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Wenn ein einheimischer Verein eine Kinder- oder Jugendveranstaltung oder eine Veranstaltung im Rahmen der Altenbetreuung durchführt, erstattet die Stadt 100% der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.

Dies gilt auch für interne Vereinsveranstaltungen, die im Rahmen des Vereinszwecks stattfinden, wie z.B. Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Sitzungen von Vereinsgremien.

II. Für kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen (auch Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltung) die ein einheimischer Verein durchführt, erstattet die Stadt 100 % der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.

III. Bei sportlicher Nutzung von städt. Räumlichkeiten werden für das Sporttraining der einheimischen Vereine keine Entgelte erhoben.

IV. Sportveranstaltungen einheimischer Vereine, soweit sie dem Landessportbund bzw. dem Deutschen Sportbund angehören, werden u. a. dadurch gefördert, dass die für die sportliche Nutzung benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.